

Stellungnahme

des Landes Nordrhein-Westfalen

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung „Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“

Länderanhörung – Gelegenheit zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26.03.2026 geben Sie den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung „Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“ (Digitale Identitätengesetz – DIdG).

Zu diesem nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein:

Grundsätzlich sind die mit Referentenentwurf verfolgten Absichten zur Regelung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 1 getroffenen Festlegungen. Allerdings gibt es, speziell in Bezug auf § 15, Bedenken in Bezug auf die Regelungsweite des Gesetzes.

Problematisch hingegen wird der Ansatz zur Integration der EUDI-Wallet in das OZG-Ökosystem gesehen (Artikel 2). Die Regelungen des Artikel 2 ermöglichen die Bereitstellung von Onlinediensten öffentlicher Stellen, die ausschließlich über die EUDI-Wallet genutzt werden können und somit die Nutzung der über Identifizierung und Authentifizierung hinausgehenden Funktionen der BundID – speziell die bi-direktionale Kommunikation über die Postfachfunktion einschließlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten – ausschließen. Damit steht die EUDI-Wallet neben dem Öko-System des OZG anstatt sich in dieses zu integrieren.

Im Einzelnen:

Artikel 1

Zu Artikel 1 § 15 DIdG-RefE:

Es wird um Klarstellung hinsichtlich der Regelungsweite des § 15 DIdG RefE gebeten. Für den Fall, dass die Vorschrift sich tatsächlich auf rein landesinterne Verfahren bezieht, wird um weitere Ausführung in der Gesetzesbegründung gebeten – insbesondere inwiefern, die Regelung vom Art. 73 Abs. 1 Nummer 3 Grundgesetz gedeckt ist und nicht übermäßig in Länderkompetenzen in Bezug auf die Organisation von Verwaltungsverfahren eingreift.

Begründung:

In der Begründung des DIdG RefE beruft sich der Bund auf seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nummer 3 Grundgesetz (Pass-, Melde- und Ausweiswesen) in Bezug auf die Regelungen hinsichtlich der EUDI-Wallet in ihrer Eigenschaft als elektronisches Identifizierungsmittel gemäß Art. 3 Nummer 42 der eIDAS-Verordnung.

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob § 15 Abs. 1 DIdG-RefE über den Verweis auf Artikel 5f Abs. 1 bis 3 eIDAS-Verordnung (VO (EU) Nr. 910/2014 in der durch VO (EU) 2024/1183 geänderten Fassung) festlegt, dass auch gegenüber Landesbehörden bei rein landesrechtlichen Sachverhalten außerhalb des OZG-Kontextes ohne Grenzüberschreitung – also ohne Bezug zu einem anderen EU-Land – der Nachweis der Identität auch mit der Europäischen Brieftasche für die digitale Identität (EUDI-Wallet) erbracht werden kann.

Es wird daher um Klarstellung gebeten.

Zu Artikel 1 § 20 DIdG-RefE:

In den Absätzen 1 und 4 ist jeweils die Formulierung „ohne Zustimmung des Bundesrats“ durch „mit Zustimmung des Bundesrats“ zu ersetzen.

Begründung:

Die getroffenen Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften können direkte Auswirkungen auf Belange der Länder haben. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Aspekte, die Zahlungsdienste, Zahlungsmittel oder Finanzdienstleistungen betreffen.

Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 OZG-E):

Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Das OZG sieht hier bislang die ausschließliche Identifizierung über ein zentrales Bürgerkonto – also die BundID – vor. Durch die Änderung wird es den Behörden freigestellt, verschiedene Identifizierungsmöglichkeiten anzubieten: BundID, eID-

Funktion des Personalausweises (bzw. Unionsbürgerkarte oder Aufenthaltstitel) oder die EUDI-Wallet. Dabei ist es ausreichend, nur eine der Optionen anzubieten.

Damit wird das im Rahmen des OZG 2.0 festgelegte Ziel, den Zugang zu Verwaltungsleistungen einheitlich über die Nutzerkonten zu ermöglichen, nicht weiterverfolgt. Bürgerinnen und Bürger können sich nicht mehr darauf verlassen, die BundID als zentrales und einheitliches Identifizierungsmittel gegenüber der Verwaltung nutzen zu können.

Zudem sollte weiterhin das Ziel verfolgt werden, elektronische Verwaltungsangebote durchgängig digital abwickeln zu können. Hierzu ist die in den OZG-Nutzerkonten vorgesehene bi-direktionale Postfachfunktion vorgesehen. Sofern eID-Funktion oder EUDI-Wallet ohne BundID genutzt werden, entfällt für die Verwaltung der digitale Antwortweg – die Kommunikation zu den Nutzenden muss dann wieder in Papierform erfolgen. Diese Option sollte zwar Bürgerinnen und Bürgern optional angeboten werden – grundsätzlich darf aber eine digitale Kommunikation nicht ausgeschlossen sein. Damit muss eine Identifizierungsmöglichkeit über die BundID immer Teil eines digitalen Verwaltungsangebots sein.

Die durch Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Absatz 4 OZG-E) eingebrachten Änderungen sind ausreichend, die EUDI-Wallet in das Ökosystem des OZG zu integrieren: Die EUDI-Wallet kann als Authentifizierungsmöglichkeit in der BundID genutzt werden. Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 OZG festgelegte Freiwilligkeit der „Verwendung des Bürgerkontos“ kann über die Möglichkeiten des „Temporären Logins“ der BundID erreicht werden.